

Bestätigung für das Finanzamt über eine Zuwendung an die Kinderkrebshilfe Mainz e.V.

Bei Spenden bis 300,00 € dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung („Spendenquittung“) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Die Kinderkrebshilfe Mainz e.V., Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin, Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg Universität Mainz, Langenbeckstraße 1, 55131 Mainz, bestätigt, dass sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Die Kinderkrebshilfe Mainz e.V. widmet sich der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO.

Nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Mainz-Mitte, St-Nr. 26/675/1199/8-VII/4, vom 20.12.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2016 bis 2018 ist die Kinderkrebshilfe Mainz e.V. nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Damit ist die Kinderkrebshilfe Mainz e.V. berechtigt, für Spenden, die ihr für die oben genannten Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Herzlichen Dank für Ihre Spende!
Das Team der Kinderkrebshilfe Mainz e.V.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen, Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt.